
Verfahrenspraxis

Susanne Pfuhlmann-Riggert*

Die Verwertung des Vermögensstamms aus unterhalts- und sozialrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes

I. Einleitung

Zum 1.1.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten¹. Es werden zwei wesentliche sozialpolitische Ziele umgesetzt:

Zum einen wird der Rückgriff des Sozialhilfeträgers auf unterhaltsverpflichtete Angehörige eingeschränkt, womit eine Entlastung sowohl von Eltern hilfebedürftiger Kinder als auch von Kindern in Bezug auf ihre hilfebedürftig gewordenen Eltern erreicht wird. Gem. § 94 I a SGB XII geht der Unterhaltsanspruch eines Hilfebedürftigen nur noch dann auf den Sozialhilfeträger über, wenn das Jahresbruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen 100.000 EUR über-

schreitet. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber einem minderjährigen Kind, das Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhält; hier findet der Unterhaltsrückgriff weiterhin auch unterhalb der Einkommensgrenze nach Abs. 1 a statt.

Die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs gilt im Sozialhilferecht, im sozialen Entschädigungsrecht bei den fürsorglichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und auch im Bereich der Eingliederungshilfe, die zum 1.1.

* Die Autorin ist Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht in Neumünster.

1 G v. 10.12.2019, BGBl I 2135.

2020 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)² aus dem SGB XII herausgenommen und in das SGB IX integriert wurde (§§ 90 bis 150 SGB IX).

Der Anspruch auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bleibt, anders als bisher in § 43 V SGB XII a. F. geregelt, auch dann bestehen, wenn das Einkommen nur eines unterhaltspflichtigen Angehörigen die Jahreseinkommensgrenze übersteigt³.

Zum anderen hat der Gesetzgeber die sozialgerichtliche Rechtsprechung aufgegriffen⁴ und Menschen mit Behinderungen, die sich im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich befinden, einen expliziten Anspruch auf Grundsicherung gem. § 41 III SGB XII verschafft.

Der Gesetzgeber hat die Entlastung der unterhaltsverpflichteten Angehörigen durch Änderung sozialrechtlicher Normen vollzogen. In das Unterhaltsrecht wurde nicht eingegriffen. Das hat Fragen aufgeworfen, die noch nicht sämtlich beantwortet sind. Hier sei nur beispielhaft die Diskussion um die Anpassung des Selbstbehaltssatzes im Elternunterhaltsrecht (bisher 2.000 EUR) erwähnt, die zugleich Auswirkungen auf das Schenkungsrückforderungsrecht wegen der an die unterhaltsrechtlichen Grundsätze angelehnten Notbedarfsreinrede gem. § 529 BGB hätte⁵.

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit dem Aspekt des Vermögenseinsatzes anhand eines konkreten Beispielsfalles, der in unterhaltsrechtlicher und in sozialrechtlicher Hinsicht beleuchtet werden soll.

II. Das Problem der Versorgung des volljährigen behinderten Kindes

Beispiel:

Die volljährige unverheiratete und behinderte Tochter T soll, nachdem sie bisher bei den Eltern gewohnt hat, in ein Pflege-Wohnheim übersiedeln, für das monatlich 3.000 EUR zu zahlen sind. T kann wegen ihrer Behinderung nicht in einer WfbM arbeiten und hat keinerlei eigenes Einkommen. Das Einkommen der Eltern liegt unter 100.000 EUR brutto/Jahr. Diese verfügen jedoch über Vermögen im Gesamtwert von 3,4 Mio EUR. Die Eltern möchten wissen, ob sie sich an den Heimkosten beteiligen müssen. Außerdem streben sie an, dass T auf ihren Pflichtteil verzichtet. Der Betreuer der T ist bereit, einen solchen Pflichtteilsverzichtsvertrag zu schließen, weil sich die Eltern der T darin verpflichten wollen, T einen monatlichen Betrag von 1.000 EUR zukommen zu lassen, auf den der Sozialhilfeträger nicht zugreifen können soll.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

- Besteht eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrer Tochter T?
- Kann eine Verwertung des Vermögens verlangt werden?
- Kann der Sozialhilfeträger darauf zugreifen?
- Kann der Pflichtteilsverzichtsvertrag ohne sozialrechtliche Risiken geschlossen werden?

1. Unterhaltspflicht gegenüber dem volljährigen behinderten Kind

a) Anspruch dem Grunde nach, Bedarf

Es ist offensichtlich, dass die Eltern dem Grunde nach ihrer volljährigen Tochter gegenüber unterhaltspflichtig sind. Das ergibt sich aus § 1601 BGB iVm § 1602 I BGB. Zwar schulden Eltern ihren volljährigen Kindern eigentlich nur noch Unterhalt bis zum Abschluss einer Berufsausbildung. Anders ist es jedoch, wenn keine Erwerbsfähigkeit besteht und – wie hier – das volljährige Kind aufgrund einer Behinderung niemals selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen kann. Der Unterhaltsbedarf der T ist nach den konkreten Umständen losgelöst von den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle zu bestimmen und umfasst sicher die Kosten der Unterbringung in einem Pflegeheim sowie etwaige weitere persönliche Bedürfnisse (Taschengeld)⁶.

b) Leistungsfähigkeit

Grundsätzlich gilt im Verwandtenunterhalt, dass zunächst der eigene angemessene Bedarf des Unterhaltspflichtigen gedeckt sein muss. Die gesteigerte Unterhaltspflicht gem. § 1603 II BGB gilt gegenüber volljährigen Kindern nicht mehr⁷. Das drückt sich aus in einem erhöhten Selbstbehaltssatz von derzeit 1.400 EUR, der im Einzelfall geringer oder höher angesetzt werden kann⁸.

Unterstellt, dass das Einkommen der Eltern bei keinem von ihnen eine ausreichende Leistungsfähigkeit begründet, um diesen Bedarf zu decken, stellt sich die Frage, ob die Eltern verpflichtet sind, den Stamm ihres Vermögens einzusetzen, also die Vermögenssubstanz anzugreifen. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit hat für jeden Elternteil getrennt stattzufinden, so dass für jeden Vermögensgegenstand zunächst zu hinterfragen wäre, in wessen Eigentum dieses Vermögen steht.

Im Verwandtenunterhalt muss der Vermögensstamm zur Erfüllung von Unterhaltspflichten eingesetzt werden, ohne dass auf eine Begrenzung nach Billigkeit – wie im Ehegattenunterhaltsrecht (§ 1581 S. 2 BGB) – zurückgegriffen werden könnte. Dabei sind die sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners und sein eigener angemessener Bedarf zu berücksichtigen. Deshalb ist der Unterhaltsschuldner selbstverständlich nicht verpflichtet, sein den eigenen Lebensverhältnissen angemessenes Familieneigenheim zu verwerten. Auch kann er nicht gezwungen werden, unzumutbare wirtschaftliche Nachteile durch die Verwertung von Vermögen in Kauf zu nehmen. Schließlich kann eine Vermögensverwertung dadurch ausgeschlossen sein, dass der Unterhaltsschuldner die aus diesem Vermögensgegenstand gezogenen Erträge für seinen Lebensunterhalt benötigt. Es ist also eine auf den Einzelfall bezogene umfassende Zumutbarkeitsabwägung vorzunehmen⁹. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass den Unterhaltsverpflichteten selbst ein gewisses Vermögen zur Abdeckung von Risiken der Daseinsvorsorge verbleiben muss, ohne dass dafür auf

2 G v. 23.12.2016, BGBl I 3234.

3 Giere in Grube/Wahrendorf/Flint SGB XII § 94 Rn. 4.

4 BT-Drs. 19/13339, S. 4.

5 Schürmann FF 2020, 48; Doering-Striening/ Hauß/ Schürmann FamRZ 2020, 137.

6 Klinkhammer in Wendl/Dose UnterhaltsR § 2 Rn. 534.

7 Seiler in Niepmann/Seiler Unterhalt, Rn. 183

8 Klinkhammer in Wendl/Dose UnterhaltsR § 2 Rn. 550.

9 Dose in Wendl/Dose UnterhaltsR § 1 Rn. 619; Niepmann in Niepmann/Seiler Unterhalt, Rn. 855

feste Schonvermögensgrenzen zurückgegriffen werden könnte¹⁰.

Gehört zu dem elterlichen Vermögen zum Beispiel ein nur selbst genutztes Ferienhaus, käme eine Verwertung dieser Immobilie in Betracht¹¹. Ebenso wäre ein Aktiendepot verwertbar, wenn und soweit dessen Erträge nicht zur Deckung des Bedarfs der Eltern der T benötigt würden.

Angesichts der Gesamthöhe des im Ausgangsfall genannten Vermögens kann unterstellt werden, dass eine teilweise Verwertung des Vermögens möglich und zumutbar wäre und deshalb eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Eltern gegeben wäre.

2. Die Unterhaltspflicht der Eltern im Lichte des Angehörigen-Entlastungsgesetzes

Im nächsten Schritt ist nun zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger auf den Unterhaltsanspruch der T gegen ihre Eltern zugreifen kann. Da das Einkommen der Eltern die neue Einkommensgrenze nicht erreicht bzw. übersteigt, stellt sich die Frage, welche Bedeutung das Vorhandensein von (erheblichem) Vermögen im Rahmen der Neuregelung des gesetzlichen Forderungsüberganges des § 94 SGB XII hat. Die Gesetzesmaterialien sagen dazu nichts. Es kann aber auf den früheren § 43 V SGB XII a. F. zurückgegriffen werden. Denn die Einkommensgrenze von 100.000 EUR/Jahr ist ja nicht neu, sondern bereits mit dem 2003 zur Bekämpfung der verschämten Altersarmut in Kraft getretenen Grundsicherungsgesetz eingeführt und seit 2005 in das SGB XII integriert worden. Bereits nach der bisherigen Regelung im Grundsicherungsrecht des SGB XII war eine Berücksichtigung von Vermögen von Eltern oder Kindern nicht vorgesehen. Die Beschränkung des Unterhaltsregresses war vielmehr allein an die Einkommensgrenze geknüpft. Auf das Vermögen des Unterhaltspflichtigen soll es hingegen nicht ankommen¹².

Da somit der sozialhilferechtliche Regress ausgeschlossen ist, stellen sich die zu gewährenden Leistungen nach dem SGB XII für die Tochter T, also insbesondere Grundsicherung gem. § 41 SGB XII und Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII als bedarfsdeckende Leistungen dar mit der Folge, dass die Bedürftigkeit der T entfällt und deshalb auch kein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern besteht¹³. Ergänzend ist darauf hingewiesen, dass ein Hilfebedürftiger infolge dieser sozialhilferechtlich möglichen Bedarfsdeckung die Obliegenheit hat, solche Leistungen auch zu beantragen, da ihm anderenfalls im Rahmen der Prüfung von Unterhaltsansprüchen solche Leistungen fiktiv zugerechnet werden¹⁴.

Nur am Rande sei angemerkt: Selbst, wenn das Einkommen eines der Eltern die Einkommensgrenze überschreite – das ist für jeden Elternteil getrennt festzustellen – und damit der Weg zum Unterhaltsregress frei wäre, käme die Privilegierung des § 94 II SGB XII zum Tragen. Danach sind die Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber ihren behinderten volljährigen Kindern gedeckelt. Werden Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung, also Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII, gewährt, beträgt die Unterhaltspauschale für jeden Elternteil 20 EUR. Wird Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel gewährt, beläuft sich die Pauschale auf 26 EUR. Diese Pauschalen wachsen mit den Erhöhungen des Kindergeldes und belaufen sich 2021 auf 28,44 EUR bzw. 36,97 EUR, so dass Elternteile, deren Einkommen 100.000 EUR übersteigt, zu

höchstens 65,41 EUR Unterhalt herangezogen werden können.

Bezieht ein volljähriges behindertes Kind zudem auch Leistungen der Eingliederungshilfe, sind Eltern seit dem 1.1. 2020 weder aus ihrem Einkommen noch aus ihrem Vermögen heranzuziehen. Denn durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurden § 138 IV SGB IX und § 143 Abs. 3 SGB IX gestrichen.

3. Sozialrechtliche Bedeutung von Leistungen außerhalb des Unterhaltsrechts

Um die von den Eltern der T gewünschte Beratung zu vervollständigen, muss auch die Frage angesprochen werden, ob es ohne Beeinträchtigung der Leistungsansprüche der T nach dem SGB XII und dem SGB IX möglich ist, dass die Eltern ihrer Tochter aus ihrem Vermögen Zuwendungen in Höhe einer fortlaufenden monatlichen Zahlung von 1.000 EUR machen.

Angesichts des Zwischenergebnisses, dass ein Unterhaltsanspruch nicht besteht, würde es sich um eine freiwillige Leistung handeln, zu der die Eltern nicht verpflichtet wären. Würde allerdings die Absicht umgesetzt, mit diesen Zahlungen einen Pflichtteilsverzicht der T zu kompensieren, liegt es anders: Dann hätte T einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung dieser monatlichen Zahlungen.

Das ist zunächst die zivilrechtliche Seite. Sozialhilferechtlich stellt sich die Frage, ob eine Anrechnung dieser Zahlungen stattzufinden hätte. Das ist eindeutig zu bejahen: Gem. § 2 I SGB XII sind Leistungen anderer wegen des Nachrangprinzips auf den Bedarf anzurechnen. Das gilt übrigens auch für tatsächlich gewährte Unterhaltszahlungen, die trotz der Beschränkung des Regresses erbracht werden und somit leistungsschädlich sind¹⁵. Würde man nicht von vornherein von einer Bedarfsdeckung ausgehen, wären jedenfalls gem. § 82 I SGB XII alle Einkünfte in Geld als Einkommen anzurechnen. Einkommen wird bei der Grundsicherung eins zu eins angerechnet, § 43 I SGB XII. Bei der Hilfe zur Pflege gilt eine besondere Einkommensgrenze, § 85 SGB XII, aufgrund derer dem Hilfebedürftigen mehr von seinem Einkommen verbleiben soll; diese Grenze kann jedoch bei dauerhaft zu gewährenden Leistungen, wie es bei der T der Fall wäre, wieder unterschritten werden, § 88 II SGB XII.

Damit ist festzuhalten, dass finanzielle Zuwendungen der Eltern an T, egal ob sie auf Freiwilligkeit oder einer vertraglichen Verpflichtung beruhen, vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers nicht geschützt werden können¹⁶. Deshalb ist es auch nach Inkrafttreten der Änderungen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz nicht möglich, die wirtschaftliche Situation von Hilfebedürftigen durch solche Zuschüsse zu verbessern.

10 *BGH NJW* 2006, 3344; *Hauß* Elternunterhalt, 6. Aufl. 2020, Rn. 617 ff.

11 *BGH NJW-RR* 1986, 66.

12 *Schoch* in *LPK-SGB XII* § 43 Rn. 33 mwN.

13 *Schürmann* *FF* 2020, 48 (56); so schon die unterhaltsrechtlichen Leitlinien Ziff. 2.9 für Grundsicherung gem. § 41 SGB XII a. F. beim Verwandtenunterhalt

14 so schon *BGH NJW* 2015, 2655

15 *Wahrendorf* in *Grube/Wahrendorf/Flint*, *SGB XII* § 43 Rn. 21; *Blüggel* in *jurisPK-SGB XII* § 43 Rn. 28.

16 *Giere* in *Grube/Wahrendorf/Flint* *SGB XII* § 94 Rn. 39 mwN.

4. Genehmigungsfähigkeit des Pflichtteilsverzichtsvertrages

Nach der Grundsatzentscheidung des 4. Zivilsenats des BGH¹⁷ vom 19.1.2011 ist es auch einem Leistungsempfänger nach dem SGB XII erlaubt, von seinem Recht auf „negative Erbfreiheit“ Gebrauch zu machen und einen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren, ohne sich dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit eines solchen Vertrages auszusetzen. Es handelt sich nicht um einen Vertrag zu Lasten Dritter, sondern um eine im Rahmen der Vertragsfreiheit zulässige Gestaltung, die nicht am Nachrangprinzip in der Sozialhilfe scheitert, weil auch dort dieses Prinzip nicht lückenlos besteht, sondern vielfach durchbrochen wird. Das ist zivilrechtlich anerkannt¹⁸, wird in der sozialrechtlichen Literatur allerdings kritisch gesehen. So wird die – durchaus nachdenklich machende – Auffassung vertreten, dass auch die seit langem etablierte Konstruktion des Behindertentestaments dann nicht ohne weiteres vom Vorwurf der Sittenwidrigkeit freigesprochen werden könne, wenn das Nachlassvermögen so umfangreich ist, dass der Erb- oder Pflichtteilsanspruch ausreichen würde, um den Bedarf des behinderten Kindes ein Leben lang zu decken¹⁹.

Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Feststellung, ob ein Rechtsgeschäft sittenwidrig ist, den Zivilgerichten obliegt. Daher wird mit der BGH-Rechtsprechung grundsätzlich davon auszugehen sein, dass ein Pflichtteilsverzichtsvertrag auch von einem Hilfebedürftigen wirksam geschlossen werden kann, und zwar auch ohne jegliche Gegenleistung durch die Erblasser²⁰.

Will wie im Ausgangsfall der Betreuer den Pflichtteilsverzichtsvertrag schließen, bedarf er der Genehmigung des Betreuungsgerichts, § 2347 I 2 BGB. Diese ist davon abhängig, ob das beabsichtigte Rechtsgeschäft dem Wohl der Betreuten, der Tochter T, dient. Dabei sind auch Zweck- und Nützlichkeits Erwägungen anzustellen²¹.

Das wird man im vorliegenden Fall eher verneinen müssen. Denn die T erlangt keinen Vorteil, wenn sie sich auf das von den Eltern angedachte Rechtsgeschäft einlässt. Sie verzichtet

auf den gegenwärtig in erheblicher Höhe zu erwartenden Pflichtteil; die dafür versprochene Gegenleistung kommt ihr jedoch, wie dargelegt, nicht zugute und verbessert ihre wirtschaftliche Lage nicht. Würde sie im Erbfall den Pflichtteil bekommen, könnte sie, jedenfalls eine Zeit lang, ohne die Inanspruchnahme von Sozialhilfe leben mit der Folge, dass sie sich, wenn auch im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, Ausgaben erlauben dürfte, die über das Existenzminimum hinausgehen. Der Verzicht auf solche Möglichkeiten wird nicht durch das Motiv gerechtfertigt, es den Eltern recht machen zu wollen.

Somit ist davon auszugehen, dass der Pflichtteilsverzichtsvertrag nicht geschlossen werden kann, weil er nicht genehmigungsfähig wäre.

5. Fazit

Unterhaltsverpflichtete, deren Einkommen die 100.000 EUR-Grenze nicht überschreitet, brauchen sich keine Sorgen über ihre Heranziehbarkeit zu machen, wenn sie über Vermögen oder gar über großes Vermögen verfügen. Vermögen spielt bei der Frage, ob der Unterhaltsanspruch auf den Sozialhilfeträger übergeht, keine Rolle. Die ohne Rückgriffsmöglichkeit zu gewährenden Leistungen sind bedarfsdeckend auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen und lassen ihn entfallen. Können Eltern wegen Überschreitens der Einkommensgrenze zu Unterhalt für ihr volljähriges behindertes Kind herangezogen werden, bleibt es bei den niedrigen Unterhaltspauschalen des § 94 II BGB. Wegen des Nachrangs der Sozialhilfe können freiwillig gewährte Zahlungen nicht anrechnungsfrei bleiben; sie mindern den Bedarf des Hilfebedürftigen in sozialrechtlicher Hinsicht und führen demzufolge zu einer Kürzung des Leistungsanspruchs nach dem SGB XII. ■

17 BGH NJW 2011, 1586 Rn. 27.

18 siehe hierzu etwa OLG Hamm ZEV 2017, 158.

19 Geiger in LPK-SGB XII § 90 Rn. 119.

20 BGH NJW 2011, 1586 Rn. 17

21 von Crailsheim in Jürgens BGB § 1828 Rn. 21.